

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 67 (1970)

Heft: 12

Artikel: Aufhebung von Stadtverweisungen in Zürich

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-839100>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eltern epileptischer Kinder nach sachlicher Information, gegenseitiger Fühlungnahme und Aussprache ist. Neben medizinischen Problemen, die den Facharzt angehen, bestehen für die Kranken und deren Eltern menschliche Probleme, welchen sich die Fürsorger und nicht zuletzt die Eltern selber zuwenden müssen. Dazu hat die Morschacher Tagung einen ersten, fruchtbaren Anstoß gegeben. Es entspricht – die große Zahl der Teilnehmer an der diesjährigen Tagung hat es bewiesen – offensichtlich einem Bedürfnis vieler Eltern epileptischer Kinder, daß solche Begegnungen ermöglicht werden. So wird die SVEEK, die unter dem Präsidium von *Karl Meyer* (Zürich) steht, in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Liga gegen Epilepsie künftig in gewissen Abständen entsprechende Zusammenkünfte durchführen. Weitere *Auskunft* über die SVEEK beim Sekretariat der Vereinigung: Frau M. Weber, Neptunstraße 31, 8032 Zürich.

Alter Zopf:

Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen

Bern. hb. Grundsätzlich garantiert die Bundesverfassung jedem Schweizer das Recht, sich an einem beliebigen Ort niederzulassen. Unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch die Verweisung aus einem Kanton trotzdem möglich, so wenn jemand nicht im Besitze der bürgerlichen Rechte und Ehren ist, wenn er wiederholt wegen schwerer Vergehen gerichtlich bestraft werden mußte oder wenn er dauernd der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fällt und seine Heimatgemeinde oder sein Heimatkanton sich weigert, eine Unterstützung zu bezahlen.

1965 hat Fritz Waldner, Baselland, im Nationalrat eine Einzelinitiative eingereicht, welche darauf abzielt, durch eine Änderung der Bundesverfassung die Kantonsverweisung aufzuheben, da sie dem neuzeitlichen Strafvollzug und der heutigen Auffassung der sozialen Fürsorge widerspricht. Nachdem unter anderem die Kantone zum Vorstoß Waldners Stellung genommen haben, beschloß die vorberatende Kommission des Nationalrates Eintreten auf das Geschäft. Einstimmig vertrat sie die Auffassung, daß die Kantonsverweisung aus armenrechtlichen Gründen zu eliminieren sei. Mit dem Stichtentscheid des Präsidenten wurde aber auch beschlossen, die Verweisung aus strafrechtlichen Gründen zwar noch bestehen zu lassen, sie dafür stark einzuengen. Die Verwaltung wird nun eine differenzierte Lösung auszuarbeiten haben.

AZ 12. November 1970

Aufhebung von Stadtverweisungen in Zürich

Die Stadt Zürich machte bisher von der Möglichkeit des Stadtverweises gegenüber wiederholt Straffälligen immer noch Gebrauch. In der Praxis zeigte sich indessen immer mehr, daß die Resozialisierung Krimineller und ihre fürsorgliche Betreuung infolge der über sie verhängten Stadtverweisung oft sehr erschwert oder gar verunmöglicht wurden. Die Möglichkeit der beruflichen Ein-

gliederung ist in der Stadt besonders günstig. Der Stadtrat ist deshalb zur Überzeugung gelangt, daß diese Maßnahme weitgehend überholt ist und kein taugliches Mittel mehr für kriminalpolizeiliche Bestrebungen darstellt. Er hat deshalb in seiner Sitzung vom 10. September 1970 beschlossen, von der Ausfällung neuer *sicherheitspolizeilicher Stadtverweisungen* gestützt auf Art. 45 der Bundesverfassung und 32 des Gesetzes über das Gemeindewesen künftig abzusehen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat seinerseits bereits 1959 auf sämtliche sicherheitspolizeilichen Verweisungen verzichtet. Alle noch bestehenden alten Stadtverweisungen werden mit sofortiger Wirkung gesamthaft aufgehoben.

Gründung einer Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge Baselland

Zu einem eigentlichen Modellfall für weitere Kantone gestaltet sich die am 6. Oktober 1970 erfolgte Gründung einer Interessengemeinschaft für öffentliche Fürsorge im Kanton Baselland als Ergänzung zur Schweizerischen Konferenz für öffentliche Fürsorge auf regionaler Basis. Die Initianten sind zu ihrem Einsatz und Schwung zu beglückwünschen. Unter dem Titel «Es ist keine Schande, die Fürsorge in Anspruch nehmen zu müssen» berichtete die Basellandschäfer-Zeitung am 8. Oktober 1970 über den Gründungsakt was folgt:

wfu. Das Verständnis bei Volk und Behörden für Fürsorge-Probleme ist in den letzten Jahren zweifellos gewachsen. Sozialinstitutionen verschiedenster Art leisten mit der Mithilfe vieler Großartiges für die Benachteiligten unserer Gesellschaft. Und die Behörden sind gegenüber den vielfältigen Anstrengungen sehr positiv eingestellt. Ganz allgemein kann eine steigende Tendenz in der Überzeugung, daß den Fürsorgebedürftigen die bestmögliche Hilfe gegeben werden muß, festgestellt werden. Der Leitsatz «Jeder soll sein Leben lebenswert gestalten können» findet Anerkennung.

In dieser ermutigenden Situation ging es den Initianten für die Gründung einer Interessengemeinschaft Basellandschaftlicher Fürsorgebehörden ganz und gar nicht einfach darum, daß *ein neuer Verein* gegründet werde. Der Präsident des Initiativkomitees, W. Klemm, Vorsitzender der Fürsorgebehörde Reinach, hielt in seinem markanten Einführungsreferat an der Gründungsversammlung vom vergangenen Dienstagabend im Wilden Mann in Frenkendorf fest, die neue Organisation wolle rein idealistischen Zielen dienen. Die Fürsorgebedürftigen selbst sollen deren Nutznießer werden können. Sie sind auf diese Hilfe angewiesen. Sie, die vielfach auf schmerzliche Art mit den Schattenseiten der Hochkonjunktur konfrontiert werden. W. Klemm erinnerte an die zunehmende Zahl gestörter Familienverhältnisse, an die geistige Armut, die an die Stelle der materiellen Verwahrlosung getreten ist, und an die Zersetzungserscheinungen bei Kindern und Jugendlichen. Ein weiteres Problem ist die zunehmende Zahl der Betagten, die auf einem Abstellgeleise stehen müssen, die vereinsamen und ein Dasein führen müssen, das sie nicht verdient haben. Schließlich stellt auch der Personal- und Nachwuchsmangel im Fürsorgesektor schwere Probleme.

Mit der Gründung dieser Interessengemeinschaft will man die Zusammenarbeit, die Weiterbildung und die Nachwuchsförderung positiv beeinflussen.